

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900**

144 (27.5.1900) I. Beilage



# I. Beilage zu Nr. 144 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 27. Mai 1900.

## Badischer Landtag.

### 15. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am Freitag, den 25. Mai 1900.

(Ausführlicher Bericht.)

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden; später des Ersten Vicepräsidenten, Freiherrn Franz v. Bodman.

Am Regierungstisch: Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten v. Brauer, Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Generaldirektor der Großh. Badischen Staatseisenbahnen Staatsrath Eisenlohr, Ministerialrath Weingärtner, später Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialrath Dr. Nicolai und schließlich Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Hoff.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach 9 Uhr und gibt folgende neue Einkünfte bekannt:

Entschuldigung des Herrn Frhrn. v. Rüd, wegen Anwohns, und des Herrn Prälaten D. Schmidt, wegen dienstlicher Abhaltung.

Zuschrift Seiner Excellenz des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums mit der Mitteilung, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden haben, den Prälaten D. Schmidt auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ausgezeichneten Dienste auf den 31. Mai l. J. in den Ruhestand zu versetzen und an dessen Stelle auf den 1. Juni l. J. den Oberhofprediger D. Helbig zum ordentlichen Mitgliede des Evangelischen Oberkirchenraths zu ernennen, sowie ihm die Würde eines Prälaten der Evangelischen Landeskirche nebst den damit verbundenen Vorrechten und Bezügen zu übertragen.

Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über:

a. Die unveränderte Genehmigung des Budgets der Badischen Staatsverwaltung (Hauptabteilung IX) für 1900 und 1901.

b. Die Annahme der Anforderung unter Titel XI (milde Fonds und gemeinnützige Anstalten), B. außerordentlicher Etat, § 7, Zusatz an die Stadt Baden zur Förderung der Kurintereffen, vom Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1900 und 1901, sodann c. Mittheilung der Einladung zu der am 26. Mai l. J. stattfindenden Eröffnung des Wohlthätigkeitsfestes für das Vincentius-Krankenhaus dahier.

Sekretär Graf v. Hennin verliest folgende, neu eingekommene Petition:

Petition des Gemeinderaths in Lindach, Amt Eberbach, die Errichtung einer Haltestelle bei dem Orte Lindach betreffend.

Die Petition wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten.

Kommerzienrath Scipio erstattet namens der Budgetkommission Bericht über die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1898/99 und des hierfür aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes. Der Antrag der Kommission:

Höhe Erste Kammer wolle die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1898/99 und des hierfür aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes für unbeanstandet erklären,

wurde einstimmig angenommen.

Namens derselben Kommission erstattet sodann Kommerzienrath Scipio Bericht über das Spezialbudget der Eisenbahnbauverwaltung (einschließlich des Nachtrags zum Spezialbudget der Verkehrsanstalten vom 27. Februar 1900). Der Berichterstatter führte ungefähr folgendes aus: Im vorliegenden Budget sind ungeachtet hoher Mittel für den Eisenbahnbau angefordert. Es ist darunter eine beträchtliche Summe enthalten zur Fortführung der Eisenbahnpolitik, von der die Regierung sich gegenwärtig zum großen Segen des Landes leiten läßt, dahingehend, daß in denjenigen Landesgegenden, die eines Eisenbahnverkehrs noch nicht theilhaftig sind, deren Erschließung für denselben aber wünschenswerth ist, die geeigneten Eisenbahnbauten vorgenommen werden. Die geforderten Summen sind ohne Zweifel sehr hoch, allein wenn man sieht, wie in unserem Lande der Verkehr, die ganze wirtschaftliche Thätigkeit in steter Weiterentwicklung begriffen ist, so kann man nur dankbar anerkennen, daß die Regierung rechtzeitig und energisch vorgeht, um allen Anforderungen gerecht zu werden. Wäre der wirtschaftliche Aufschwung unserer Bahn nur eine vorübergehende Erscheinung und enthielt er keine bleibenden

Elemente, dann könnte die Berücksichtigung desselben im Budget in dem hohen Maße, wie dies geschehen sei, bedenklich erscheinen. Allein es sind in demselben bleibende Elemente: die Dichtigkeit der Bevölkerung, eine Vermehrung des Wohlstands, der Kaufkraft und Konsumfähigkeit bedingend, ist ebenso wie die Intensität der wirtschaftlichen Bewegung im Zunehmen begriffen. Während die Bevölkerung des Deutschen Reichs sich in früheren Jahren nahezu ausschließlich dem Betriebe der Landwirtschaft widmete, hat sie sich mehr und mehr dem Handel und dem Gewerbe zugewandt. Die Landwirtschaft treibende Bevölkerung ist stabil geblieben, die ganze Zunahme der Bevölkerung hat sich dem Handel und Verkehr zugewandt. Diese Umwandlung vom Agrarstaat in den Handels- und Industriestaat ist keine nur zufällige Erscheinung, sie bildet ein stabiles Element der wirtschaftlichen Entwicklung und damit ist nicht nur eine Rechtfertigung der Eisenbahnpolitik unserer Regierung, sondern vielmehr die Verpflichtung zu derselben gegeben. Man muß der Regierung Dank dafür zollen, insbesondere auch deshalb, weil sie die nöthigen Ausgaben rechtzeitig und energisch veranlaßt hat. Eine Unterlassung in dieser Hinsicht würde nicht nur von einem Rückschlag auf das wirtschaftliche Leben, sondern auch von einem solchen auf die Staatsfinanzen begleitet gewesen sein, indem die nicht auf der Höhe der Zeit stehenden Betriebsanstalten keine Rente hervorgebracht hätten. Die großen aufgewandten Mittel werden beitragen zur Vergrößerung und Erweiterung des wirtschaftlichen Vermögens.

Eine gewisse Unabhängigkeit wird der Bahnpolitik gewahrt durch den Ausbau von Rheinhäfen. Der gewaltige Verkehr auf dem Rheine hat es mit sich gebracht, daß der Mannheimer Rheinhafen der zweitgrößte Hafen im Reiche ist, er wird nur noch überholt durch Hamburg. Der Anschluß von Elz-Lothringen an das Reich hat dessen wirtschaftliche Angliederung nöthig gemacht. Die Regierung habe auch anerkannt, daß der Ausbau des Kehler Hafens eine Nothwendigkeit sei und Dank ihrer Energie ist es gelungen, denselben so weit zu bringen, daß es gleichzeitig mit den Hafenarbeiten in Strasbourg dem Verkehr übergeben werden kann. Es ist zu erwarten, daß die Kehler Hafenanlage so rentabel sein wird, daß sie sich aus eigener Kraft amortisirt und nicht eine Last, sondern eine Wohlthat des Landes wird.

Redner kommt sodann darauf zu sprechen, daß im Budget auch die für den Durchgangsverkehr nöthigen Anforderungen enthalten seien, von denen ganz besonders verlangt werden müsse, daß sie rechtzeitig gestellt würden. Diese Anforderungen beschränken sich auf die Verstärkungen des Oberbaues. Redner gibt bei diesem Anlaß seiner Anschauung Ausdruck, daß es richtig sei, den Theil der Kosten des Oberbaues, der durch Abnutzung und Verbrauch von Material verursacht würde, in das Budget der Betriebsverwaltung aufzunehmen.

Weiter will er bemerken, daß der aus allgemeinen Staatsmitteln für die Eisenbahnen geleistete Zuschuß von 2 Millionen gerechtfertigt erscheine, da dieser doch nur zur allgemeinen Hebung des Volkswohlstandes bestimmt sei. Angesichts der großen Summen im Budget dränge sich ihm — fährt Redner fort — die Frage auf, ob auch die technischen Kräfte zur Verwerthung derselben ausreichen. Er nehme darauf Bezug, was in der letzten Sitzung der Herr Vertreter der Technischen Hochschule ausgeführt habe, könne dem nur zustimmen und bitte die Regierung, auf rechtzeitige Abhilfe der Mängel, die geltend gemacht worden seien, bedacht zu sein.

Die Großh. Regierung habe der Budgetkommission der Zweiten Kammer unter dem 1. März l. J. die Mittheilung gemacht, daß nach dem gegenwärtigen Stand der Bauarbeiten eine vollständige Verwendung der im Hauptbudget der Verkehrsanstalten für 1900/1901 unter Abtheilung 3 „Eisenbahnbau“ vorgesehenen Beträge im Laufe der Budgetperiode voraussichtlich nicht mehr möglich sei, so daß ein Theil auf die nächstfolgende Budgetperiode übertragen werden müßte. Es wäre daher zulässig und angängig, in dem vorgelegten Budget durch Ermäßigung einzelner Anforderungen einen Gesamtbetrag von 6453000 M. abzusetzen und für das nächste Budget vorzubehalten.

Der Kommission der Zweiten Kammer sei es jedoch angezeigt erschienen, die fraglichen Budgetpositionen in ihrem ganzen Umfang aufrecht zu erhalten. Einerseits habe die Höhe des Eisenbahnbudgets in Anbetracht der Aufbringung der erforderlichen Mittel auf die Gestaltung des jetzigen Staatsbudgets keinen direkten Einfluß aus und andererseits werde die Namhaftmachung der Gesamtsomme des in den nächsten Jahren aufzuwendenden Baukapitals die Beurtheilung der Sachlage wesentlich erleichtern. Ueberdem könnte in den Kreisen der beteiligten Interessenten sonst die für dieselben beunruhigende Meinung entstehen, als ob die projektirten Unternehmungen ganz oder theilweise aufgegeben werden sollten.

Die Großh. Regierung habe infolge der Mittheilung dieser Anschauungen die Zurückziehung vorerwähnter Theilforderungen unterlassen.

Die Perronsperre anlangend, will Redner darauf hinweisen, daß mit derselben auch Mängel verbunden seien. Die mit ihr zusammenhängende ungenügende Platz-

kontrolle führe häufig zu großen Belästigungen des Publikums der I. und II. Wagenklasse. In England soll Gebrauch sein, daß vor größeren Stationen die Züge halten und die Platzkontrolle ausgeübt werde. Da wo die Perronsperre absolut nöthig sei, soll sie eingeführt werden, aber Redner will auch auf die Schattenseiten derselben aufmerksam gemacht haben; insbesondere auf kleinen Stationen werde sie eine große Belästigung des Publikums sein.

Der Berichterstatter spricht zum Schluß noch zwei Wünsche aus, die auch in dem gedruckten Berichte enthalten seien; es solle in Zukunft bei dem Bau von allen Anlagen und Gebäuden unter freiem Himmel auf die notwendigen Entwässerungsanlagen schon im Voranschlage und bei der Ausarbeitung der Pläne Rücksicht genommen werden, und dann möge bei Ausarbeitung von Projekten für Neu- und Umbauten von Stationen die Herstellung von Zufahrtsstraßen und die etwa notwendige Verbindung mit der Landstraße berücksichtigt und die hierzu in Aussicht stehenden Kosten in den Voranschlag eingeseht werden.

Redner empfiehlt den im gedruckten Berichte enthaltenen Kommissionsantrag — siehe unten — zur Annahme.

Die Generaldiskussion wird hierauf geschlossen und in die Spezialdebatte eingetreten.

Ausgabe: A. Badischer Bahnebz.

### Titel I. Neue Bahnen.

Frhr. Franz v. Bodman will zu § 2, Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen bis zur Landesgrenze sprechen. Die Erklärung der Regierung in der Zweiten Kammer, daß vorerst die Hauptlinie zur Landesgrenze bis Ende 1901 fertiggestellt und mit den an diesem Bau allmählich freiverwendenden technischen Kräften die Nebenbahn ausgebaut werden soll, die voraussichtlich Ende 1902 bis Fridingen vollendet sei, habe ihn sehr erfreut. Er sei in früheren Jahren ein Gegner der Thallinie gewesen, allein die Verhältnisse hätten sich geändert.

Redner gibt der Hoffnung Ausdruck, es möchte auch Stodach eine Bahnverbindung erhalten und bittet die Regierung um eine beruhigende Erklärung. Eine Folge von der gedachten Bahnverbindung wäre, daß nach Stodach auch Engen angeschlossen werden sollte. Es wäre dies um so mehr thunlich, als, wie er höre, der Bahnhof in Engen einer Entlastung bedürfe.

Bezüglich des Geländeerwerbs hält Redner den Standpunkt der Regierung für richtig, insbesondere sei es zweckmäßig, daß der von den Gemeinden zu tragende Antheil noch nicht festgesetzt sei. Er bitte die Regierung, auf die betreffenden, keineswegs leistungsfähigen Gemeinden Rücksicht zu nehmen, und hielte es für gut, falls nicht nur 50 bis 60 Proz., sondern sämtliche Erwerbskosten von der Eisenbahnschuldentilgungskasse vorgeschossen würden.

Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten v. Brauer: Er bedauere sehr, dem Herrn Vorredner die beruhigende Zusicherung bezüglich der von ihm erwähnten künftigen Bahnlinien nicht geben zu können; er wolle ihn aber auch nicht entmutigen, verweise vielmehr auf die auf dem letzten Landtag angenommene Resolution, der er zugestimmt habe. Danach kann der Weiterbau von Fridingen erst in Frage kommen, wenn die Bodenseebahn völlig fertiggestellt und dem Betrieb übergeben, und wenn auch die Anschlußlinie bis Fridingen fertiggestellt sei. Für die auf jene Fertigstellung folgende Budgetperiode werde dann eine erste Anforderung für den Weiterbau von Fridingen nach Stodach kommen.

Ob später auf der Linie Radolfzell-Stodach ein Punkt gefunden werden müsse, von dem direkt nach Engen hinüberzubauen sei, wäre eine der Zukunft vorzubehaltende Frage. Er halte es nicht für unmöglich, daß im Laufe der Zeit eine derartige kürzere Linie erforderlich werde. Vorerst aber und noch für lange Zeit liege ein Bedürfnis für den Bau einer derartigen Linie nicht vor. Um so mehr freue es ihn aber, Herrn Frhrn. v. Bodman darin eine beruhigende Zusicherung geben zu können, daß beim Geländeerwerb bei der Bodenseebahn thunlichste Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden genommen werden solle. Er habe in der Zweiten Kammer erklärt, daß die Regierung bereit sei, den von den beteiligten Gemeinden zu erwartenden Beitrag für die Geländestellung auf eine noch geringere Summe herabzusetzen, als 300000 M. In ihrer Petition hätten die Gemeinden geglaubt, daß ein Beitrag von 200000 M. genügend sei. Das sei jedenfalls zu wenig, aber zwischen diesen beiden Summen werde man schon diejenige finden, die auch die Gemeinden völlig befriedigen werde.

Er benütze diesen Anlaß, um noch nachträglich dem Herrn Berichterstatter den verbindlichsten Dank auszusprechen für seinen trefflichen und ausführlichen Bericht. Geh. Kommerzienrath Sander glaubt, daß die Hüllenthalbahn sofortige Rentabilität aufweisen werde, wenn ein den Bedürfnissen gerecht werdender Fahrplan aufgestellt werde.

Der Kehler Rheinhafen sei ein mustergiltiges Werk, mustergiltig sei insbesondere das Elektricitätswerk und das Hafenbecken. Es werde ein Werk von hervorragender



Bedeutung werden und es müsse der Regierung Dank gesagt werden, daß sie das Werk zur rechten Zeit in Angriff genommen und durchgeführt habe; auch dem bauleitenden Techniker müsse an dieser Stelle volle Anerkennung ausgesprochen werden. Bezüglich der Bahnhöfe Dinglingen und Lahr könne er nur der in der Zweiten Kammer geäußerten Ansicht beipflichten, daß die zweckmäßigste Regelung die Zusammenfassung beider Bahnhöfe in einen einzigen sei. Er bitte die Regierung, eine entsprechende Position in das nächste Budget einzustellen.

### Titel III. Stationen.

Herr Ferdinand v. Bodman fragt die Regierung, ob für die Verlegung der Hölenthalbahn aus der Vorstadt Wiehre schon ein Projekt ausgearbeitet und für die Ausführung desselben ein bestimmter Zeitpunkt festgesetzt sei. Er frage deshalb, weil im andern Hohen Hause die Frage dieser Verlegung mit der Einführung der Abhäsionsbahn auf der Hölenthalbahn in Zusammenhang gebracht worden sei. Er würde es bedauern, wenn dieser Zusammenhang auch von der Regierung beabsichtigt wäre. Eine solche Verquickung beider Unternehmungen sei den Interessen der Stadt Freiburg nur schädlich; Redner bittet dringend, die Verlegung aus der Wiehre nicht zu verschieben, da wichtige Fragen davon abhängig seien. Von dem Plan einer Höherlegung der Hölenthalbahn sei man wohl abgekomen; er würde sich freuen, falls schon ein Zeitpunkt für die Inangriffnahme der Verlegung bestimmt wäre.

Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten v. Brauer: Ein Projekt über die Verlegung der Hölenthalbahn bei Freiburg ist noch nicht ausgearbeitet, ist aber in der Ausarbeitung begriffen. Ueber den Zeitpunkt, wenn an den wirklichen Bau dieser Verlegung herangegangen werden könne, kann eine bestimmte Zusicherung heute noch nicht gegeben werden; er könne aber dem Herrn Vorredner versprechen, daß er auf thunlichste Beschleunigung dringen werde und daß diese Frage keineswegs verquittet werden solle mit dem immer wieder auftauchenden abenteuerlichen Gedanken einer Beseitigung der Zahnradstrecke. Dieser Wunsch sei nahezu unerfüllbar. Man habe Vorerhebungen gemacht und sei dazu gekommen, daß das Hölenthal in weiten Serpentin verlaufen werden müßte und daß es sich hier um eine Sache handle, die vielleicht die Kleinigkeit von 20 Millionen kosten könnte. Von einem Umbau dieser Strecke werde also kaum die Rede sein können, dagegen glaube er allerdings, daß unsere technischen Fortschritte uns immer mehr dahin führen werden, auch auf der Zahnradstrecke mit einer größeren Geschwindigkeit zu fahren. Er glaube annehmen zu dürfen, daß, wenn die Hölenthalbahn völlig fertig gestellt sein werde, wir einen Durchgangsverkehr werden einführen können, bei dem erheblich rascher die Strecke von Freiburg bis Neustadt überwinden werden wird.

Die Diskussion wurde hierauf geschlossen und der Antrag der Kommission:

1. Die Ausgaben im Spezialbudget der Eisenbahnverwaltung mit 54 847 200 M.
2. Die Einnahmen desselben mit 205 000 "
3. Die Ausgaben des Nachtrags zum Spezialbudget der Eisenbahnverwaltung vom 27. Februar 1900 Seite 8 bis 18 mit 10 232 500 "

Jämmtlich zu genehmigen, einstimmig angenommen.

Kommerzienrath Scipio berichtete sodann noch über die Petition der Gemeinde Walldorf, die Stations-erweiterung in Wiesloch betreffend. Unter Bezugnahme auf den Kommissionsbericht führt Redner aus: Bei Beurtheilung des Verlangens der Petenten müßte berücksichtigt werden, daß die Nebenbahnen Meßesheim—Wiesloch und Gaunangeloch—Wiesloch auf der Ostseite in die Staatsbahn einmünden. Werde der Güterschuppen auf die Westseite gelegt, so müßten die Güterzugsmäander zwischen diesem und der Nebenbahn die Hauptlinie kreuzen. Auf der Ostseite des Bahnhofes lägen größere Fabrik-etablissemens und eine Mühle, deren Interessen die Beibehaltung des Güterschuppens auf der Ostseite verlangen. Werde der Güterschuppen in der etwa gleichen Entfernung von dem gegenwärtigen Niveauübergang auf die Westseite gelegt, so könne der Vortheil, den der Petent erhoffe, die verkehrsfördernden Güterzugsmäander bei dem Uebergang beseitigt zu sehen, nicht erreicht werden. Endlich dürfte im Interesse der Verwirklichung der Straßenbahn Neilingen—Walldorf—Wiesloch der Ersatz des Niveauübergangs durch eine Ueberführung wohl geboten erscheinen. In Anbetracht dieser Verhältnisse wären die Wünsche des Petenten durch die berufene technische Behörde zu prüfen sein, eine bestimmte Stellung zu dem Inhalt der Petition werde aber nicht genommen werden können.

Die Kommission beantrage deshalb:

Die Petition des Gemeinderaths Walldorf vom 14. April 1900 der Großh. Regierung zur Kenntnismahme zu überweisen.

Bezüglich der Einnahmen des Nachtragsbudgets bemerkt der Berichterstatter zu §. 1: Durch § 21 der Ausgaben im vorliegenden Nachtragsbudget seien 72 000 M. für die Errichtung einer Güterstation und den Neubau des Aufnahmehauses in Wasenweiler gefordert. Die Gemeinde Wasenweiler habe zu diesen Bauten und Anlagen den Grund und Boden unentgeltlich gegeben im Werthe von etwa 10 000 M. und außerdem eine baare Beihilfe von 2 000 M. zugesagt. Da von der Regierung der Bau der Güterstation als durch die Verhältnisse gerechtfertigt betrachtet werde, habe die Zweite Kammer in Anbetracht

der bisherigen Uebung gegenüber anderen Gemeinden der Billigkeit entsprechend gefunden, von einem Baarbeitrag der Gemeinde Wasenweiler abzusehen. Die Kommission schliesse sich dieser Erwägung an.

Hierauf wurde der weitere Antrag der Kommission:

Die Einnahmen des Nachtrags zum Spezialbudget der Verkehrsanstalten vom 27. November 1900, Seite 18, Baarbeitrag der Gemeinde Wasenweiler zur Errichtung einer Güterstation mit 2 000 M. in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer abzusehen.

Die Petition des Gemeinderaths Walldorf vom 14. April 1900 der Großh. Regierung zur Kenntnismahme zu überweisen, einstimmig angenommen.

Zum nächsten Punkt der Tagesordnung berichtet Graf v. Helldorf über das Spezialbudget der Oberrechnungskammer für 1900/1901 Hauptabtheilung VI, sowie über die dem Landtag übergebene Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 22. Mai 1899, betreffend die Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1897/98 und 1898/99. Redner hat dem gedruckten Kommissionsbericht nichts beizufügen.

Der Antrag der Budgetkommission:

1. die Ausgaben des ordentlichen Etats mit 210 260 M., die Einnahmen mit 864 M. für die Budgetperiode zu genehmigen,
2. zu erklären, daß von der Denkschrift der Oberrechnungskammer vom 15. Dezember 1899 Kenntniß genommen und keine dieselbe beanstandende Bemerkung zu machen sei,

wurde angenommen.

Sodann erstattete Professor Dr. Schäfer namens der Budgetkommission Bericht über das Budget der Badanstaltenverwaltung für 1900/1901 und dazu über Ausgaben Titel XI B. § 7 vom Budget des Großh. Ministeriums des Innern, Zuschuß an die Stadt Baden für Förderung der Kurinteressen.

Redner fährt aus: Für die Badanstalten würden an Ausgaben gefordert 703 660 M.; die gleiche Summe ist an Einnahmen veranschlagt. Da die Forderung für die Jahre 1898/99 712 978 M., die für 1896/97 712 412 M. betrug, so scheinen dem ersten Blick die Ausgaben 9 000 M. niedriger veranschlagt zu sein, als in den beiden vorausgehenden Budgetperioden. Es ist aber ein Theil des Zuschusses für die Stadt Baden im Betrage von 60 000 M. für zwei Jahre vom Budget der Badanstalten auf das des Ministeriums des Innern hinübergenommen worden; in Wirklichkeit werden demnach 50 632 M. mehr gefordert, als in den zwei vorausgehenden Jahren.

In den außerordentlichen Etat sind 100 000 M. eingestellt. Unter den Einnahmen zeigen nur zwei Posten eine wesentliche Aenderung gegenüber den vorausgegangenen Budgetperioden. Der Ertrag der Bäder ist auf 230 000 M. angesetzt, um 54 000 M. höher als im letzten Etat. Dagegen sind die Jahreszinsen aus Aktiva-kapitalien abermals um 8 000 M. herabgesetzt von 33 000 auf 25 000. Grund dafür ist das weitere Zusammenschwinden des Badfonds, und dieses Zusammenschwinden hat auch Anlaß gegeben zur Herabsetzung des Zuschusses aus diesem Fond an die Stadt Baden um 30 000 M. Die Regierung hat aber diese Summe auf den Etat des Ministeriums des Innern ausgabebetitel XI Außerordentlicher Etat § 7 übernommen, so daß die Stadt den gleichen Betrag wie früher, nur auf anderem Wege erhält. Um die Gutmehrung dieser Maßregel hat es sich bei den Beratungen über die fraglichen Budgetposten in erster Linie gehandelt.

Die aus den Erträgen des Spielpachts zu Baden gesammelten Gelder beliefen sich am 31. Oktober 1872, als das Spiel aufgehört, auf etwa 1 600 000 fl., fast 2 1/4 Millionen Mark, den sogenannten Badfond, der bestimmt wurde, Zwecken der Badanstaltenverwaltung in Baden und Badenweiler zu dienen. Am 22. Januar 1872 war vom Ministerium des Innern der Stadt Baden vorgeschlagen worden, die jährlichen Ueberschüsse der Verwaltung dieses Badfonds, die nach Ausschreibung von 6 000 fl. für Badenweiler auf 45 000 fl. = 77 150 M. berechnet wurden, der Stadt zur Förderung der Kurinteressen, insbesondere zur Förderung von Vergnügungs- und Unterhaltungszwecken, zu überweisen, sofern diese sich verpflichte, für den gleichen Zweck jährlich 70 000 fl. (120 000 M.) zur Verfügung zu stellen. Die Ausbringung dieser Summe zu erleichtern, wurde der Stadt das Recht eingeräumt, eine Kurtagge einzuführen, es wurde ihr die Benützung des Konversationshauses gestattet und der Pachtzins aus der Restauration überlassen. Die Stadt ging auf diesen Vorschlag ein, doch in der Form, daß sie erklärte, die 70 000 fl. nur so lange zu bewilligen, als die Regierung die 45 000 leiße. Sie beantragte am 25. November 1872, es möge gesetzlich festgelegt werden, daß die Ueberschüsse des Badfonds in der Mindesthöhe von 45 000 fl. jährlich der Stadt zufließen. Die ständige Zusicherung wurde aber durch Erlaß vom 29. Dezember 1873 abgelehnt, jedoch mit dem Bemerkten, daß kein Grund vorhanden sei zu der Befürchtung, daß der aus den Ueberschüssen des Badfonds gewährte Zuschuß wieder entzogen werden könne. Derselbe ist auch, abgesehen von den Jahren 1878 bis 1883, wo er wegen baulicher

Pläne, mit Zustimmung der Stadt Baden, um 12 000 Mark gekürzt wurde, seit 1873 ununterbrochen in voller Höhe geleistet worden und hat zusammen mit den Zahlungen der Stadt den sogenannten Kurfond gebildet.

Run ist aber der Badfond, nachdem er bis Ende 1883 auf 3 198 501 M. gestiegen und 1887 noch 3 185 349 Mark betrug, später bedeutend zusammengeschnitten infolge umfassender Bauten, deren Kosten aus ihm bestritten worden sind. Der Bericht der Budgetkommission der Ersten Kammer für die Periode 1898/99 empfiehlt daher eine Verminderung des Zuschusses an die Stadt Baden aus Fondmitteln und eine Bestreitung der eben erwähnten 6 000 fl. (10 290 M.) für Badenweiler aus der Staatskasse. Dem ist, soweit der erste Vorschlag in Frage kommt, im gegenwärtigen Budget entsprochen worden, indem der jährliche Zuschuß an die Stadt Baden um 30 000 M., von 77 150 auf 47 150 M. herabgesetzt worden. Es ist aber nicht die Meinung der Regierung, diese Summen der Stadt Baden zu entziehen; sie ist in dem in der Ueberschrift dieses Berichts bezeichneten Titel des Budgets des Ministeriums des Innern neu eingestellt worden, und es handelte sich hier um die Gutheißung dieser Maßregel.

Von Seiten der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer ist der Regierung vorgeschlagen worden, den fraglichen Betrag wie bisher in den Etat der Badanstaltenverwaltung einzustellen und zwar in Form eines staatlichen Zuschusses zu dem Badfond. Sie hat daran erinnert, daß die Stadt Baden i. Z. die Verpflichtung zur Zahlung von jährlich 120 000 M. nur auf sich genommen habe unter der Voraussetzung, daß auch der Badfond alljährlich 77 150 M. leiße, und daß die Stadt allmählich zu höheren Zahlungen gekommen sei, als sie auf sich genommen habe. Im Jahre 1899 sollen die betreffenden Ausgaben der Gemeinde 192 403 M. betragen haben. Demgegenüber wurde von der Regierung geltend gemacht, daß die Einnahmen aus den der Stadt überwiesenen Einkünften, der Kurtagge und dem Restaurations-pacht, in den Jahren 1896, 97 und 98 die Summe von 120 000 M. um 19 525 bezw. 28 989 und 40 559 M. überstiegen hätten und daß die Stadt nur durch Verwendung dieser Ueberschüsse und noch weiterer, eigener Mittel für die internationalen Rennen in Iffezheim zu einer Mehrausgabe gelangt sei.

Die Regierung weigert die Einstellung dieses Postens in das Budget der Badanstalten, weil darin eine Anerkennung der Verpflichtung des Badfonds liegen würde, diesen Zuschuß auch dann zu leisten, wenn seine Ueberschüsse dazu nicht ausreichen. In den Verhandlungen der Hohen Zweiten Kammer ist vergeblich auseinandergesetzt worden, daß die Stadt Baden gegen das Zusammenschwinden des Badfonds wiederholt Bedenken geltend gemacht habe und daß die für die Rennen angewendeten Mittel auch allgemeineren Zwecken, besonders der Pferdezücht, dienen; die Regierung hat ihren Standpunkt festgehalten, daß es die Hauptsache sei, daß die Stadt die Summe überhaupt bekomme, gleichviel woher. Doch hat sie sich bereit erklärt, die Begrenzung, die sie am Schlusse der Erläuterungen zu § 7 festsetzt, daß eine Einziehung des Badfonds zur Deckung des Fehlbetrages nicht stattfinden solle, wenn durch die Erträge des Badfonds und dem Zuschuß von 30 000 M. der Betrag von 77 150 M. nicht erreicht werde, fallen zu lassen. Die rechtliche Seite der Frage weiter zu erörtern, hat die Hohen Zweite Kammer nicht für angezeigt erachtet, und die Kommission ist der Meinung, daß in der Hohen Ersten Kammer keine andere Haltung angenommen werden sollte. Sie erklärt sich befriedigt, daß die Regierung bereit ist, die Interessen des blühenden Kurorts auch ferner in der bisherigen Weise zu fördern und beantragt:

Hohes Erste Kammer wolle sämtliche Positionen der Ausgaben und Einnahmen des Spezialbudgets Hauptabtheilung IX, Badanstaltenverwaltung für 1900 und 1901 und Ausgabe-Titel XI Außerordentlicher Etat § 7 vom Budget des Großh. Ministeriums des Innern nach den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer unverändert genehmigen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Geh. Kommerzienrath Dissen berichtet namens derselben Kommission über Titel III B. § 2 (Dienstgebäude für Oberrechnungskammer u.) des Budgets des Großh. Finanzministeriums. Die Kommission hält den geplanten Bau für zweckmäßig und glaubt, daß er der Stadt zur Zierde gereichen werde. Sie beantragt die Genehmigung der Position.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Geh. Rath Dr. Schenkel verliest namens der Budgetkommission den Bericht über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge betreffend. Diefem Berichte wird Folgendes entnommen:

Bald nach Eröffnung dieser Landtagsession ist von den Abgg. Wibel und Genossen im andern Hohen Hause beantragt worden, es wolle die Regierung um die Vorlage eines Gesetzes ersucht werden, wodurch die nach der derzeitigen Beamten- und Volksschullehrergesetzgebung begründete Verpflichtung der Beamten und der Volksschullehrer zur Leistung von Witwenkassenbeiträgen (3 Proz. des Dienstverdienstes) aufgehoben wird. Der gleiche Antrag ist im Januar l. J. von den Abgg. Fieser und Genossen wiederholt worden.

In dem dem Landtage zugegangenen Gesetzentwurf vom 7. Mai l. J. wird dieser Anregung entsprochen.

Von dem andern Hohen Hause ist der Gesetzentwurf unverändert angenommen. Auch die Kommission dieses Hohen Hauses empfiehlt die unveränderte Annahme.



Die Aufhebung der Pflicht zur Leistung von Witwenkassenbeiträgen stellt sich als ein durch die Verhältnisse gerechtfertigter Abschluß der Entwicklung dar, welche in unserem Lande die Gesetzgebung über die Versorgung der Beamtenhinterbliebenen genommen hat. Die ursprünglichen Veranlassungen zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten, der im Jahre 1810 im Anschlusse an frühere Einrichtungen geschaffene Civilienersiskus für die mit Staatsdienereigenschaft angestellten Beamten und für die Hofdiener, sowie die im Jahre 1894 für die Hinterbliebenen der Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Verwaltungswege gegründete besondere Witwenkasse, der auch die Notare und die Gendarmen angehörten, waren nach ihrer rechtlichen Grundlage Versicherungsanstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, freilich mit einer eigenartigen Ausgestaltung des Versicherungsgrundgesetzes, die besonders durch den für alle Angehörigen dieser Beamtenklassen begründeten Versicherungszwang bedingt war. Die Mittel für die von diesen Anstalten für die Hinterbliebenen übernommenen Leistungen und für die Ansammlung der zur Deckung ihrer Verpflichtungen zu machenden Rücklagen wurden daher bei dem Civilienersiskus zum größten Theile, bei der Angestelltenwitwenkasse ganz durch Beiträge der der Anstalt angehöriger Beamten aufgebracht. Im Anschlusse an die in dem Reichsgesetz vom 20. April 1881 über die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbeamten zum Ausdruck gebrachten Grundsätze wurde zunächst für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung durch das Gesetz vom 22. Juni 1889, sodann für sämtliche Beamte durch das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 und endlich für die Volksschullehrer durch § 30 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892 die Hinterbliebenenversorgung auf eine andere Rechtsgrundlage gestellt. Es wurde nämlich nunmehr unmittelbar der Staatskasse die Pflicht auferlegt, die Leistungen für die Versorgung der Hinterbliebenen der Beamten und Lehrer zu übernehmen und es wurde das Vermögen jener besonderen Anstalten für die Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten und Hofdiener, sowie die für die Hinterbliebenen der Schullehrer zum gleichen Zwecke angesammelten Fonds der Staatskasse überwiesen, unter Aufrechterhaltung der Zweckbestimmung für die Hinterbliebenenversorgung. Wenn nun auch von da an unmittelbar die Staatskasse verpflichtet war, wie die Dienstbezüge und die Ruhe- und Unterstützungsgehälter, so auch die den Hinterbliebenen zukommenden Bezüge zu leisten, so blieben doch der der früheren Fürsorge zu Grunde liegende Versicherungsgebäude in einigen bedeutungsvollen Einrichtungen erhalten. Vor allem waren die Beamten und Lehrer auch weiterhin verpflichtet, Versicherungsprämien, in der Regel 3 Proz. des Einkommensanschlages, an die Staatskasse zu entrichten. Sodann wurde der Grundsatz beibehalten, daß zur Deckung der künftigen Verpflichtungen Rücklagen in einen der besonderen Zweckbestimmung der Hinterbliebenenversorgung gewidmeten Fond, die Beamtenwitwenkasse, zu machen seien, und es wurde der Staatskasse durch das Beamtengesetz und das Elementarunterrichtsgesetz die Verpflichtung auferlegt, an die Beamtenwitwenkasse Zuschüsse zu leisten, welche durch das Staatsbudget festzustellen waren, aber für die ersten sechs Budgetperioden nach Inkrafttreten des Beamtengesetzes auf feste Beträge, einerseits 20 Proz. des Einkommensanschlages der erstmals etatmäßig angestellten und der aus dem Dienst ausscheidenden Beamten, andererseits auf 650 000 M. und 150 000 M. jährlich bestimmt wurden. Infolge dieser Zuschüsse ist das Vermögen der Beamtenwitwenkasse, welches Ende 1889 8,9 Millionen Mark betrug, bis Ende 1899 auf rund 21 1/2 Millionen Mark angewachsen. Die Kommission hält es für durchaus gerechtfertigt, daß nunmehr mit diesen Anklagen an den privatrechtlichen Versicherungsgrundsatz aufgeräumt und auch hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung, wie dies schon lange bezüglich der Ruhegehälter der Fall ist, der öffentlich rechtliche Grundsatz zur Anerkennung gebracht werde, es sei Sache des Staates, ohne besondere Prämienleistung der Beamten, als einen Bestandteil des dem Beamten kraft der Anstellung und seiner Dienstleistungen für sich und seine Angehörigen zustehenden Unterhaltsanspruchs, auch die gesetzlichen Versorgungsbezüge der von dem verstorbenen Beamten hinterlassenen Witwe und Kinder zu bestreiten.

Redner geht sodann auf die Einzelheiten des Entwurfs ein und bemerkt, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf das im § 141 des Beamtengesetzes von 1888 gegebene Versprechen einer Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener eingelöst werde. Dem im Jahre 1810 errichteten Civilienersiskus gehörten außer den Staatsdienern auch die Diener der Hofverwaltung, und zwar auch diejenigen der apanagierten Mitglieder des Großherzoglichen Hauses an. Dieses Rechtsverhältnis ist verläufig auch dann aufrechterhalten worden, als der Civilienersiskus im Jahre 1888 in eine als ausgesonderter Bestandteil der Staatskasse zu verwalte Beamtenwitwenkasse umgestaltet worden ist; die Verhältnisse jener Hofdiener zu der neuen Witwenkasse regelten sich bis jetzt nach den im Jahre 1876 geänderten Statuten des Civilienersiskus von 1810. Der Kommission scheint es im Interesse sowohl des Staates als der Großh. Hofverwaltung gelegen zu sein, wenn bei diesem Anlaß, wo die Entrichtung von Versicherungsbeiträgen für die Hinterbliebenenversorgung eingestellt wird und die fernere Ansammlung von Rücklagen zu einem Versicherungsfond aufhört, die schon seit längerer Zeit in Aussicht genommene Scheidung zwischen den Veranlassungen für die Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten und der Hofdiener durchgeführt wird. Da ein übrigens nicht mehr

genau festzustellender Theil des in der Beamtenwitwenkasse angesammelten Deckungsfonds aus den Beiträgen der Hofdiener und den Zuschüssen der Hofverwaltung herrührt, so erscheint es als gerechtfertigt, daß die Scheidungsmaßnahme in der von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Art und der Ueberweisung eines entsprechenden Theils des Gesamtvermögens der Witwenkasse an die Hofverwaltung durchgeführt werde.

Was die Form des Gesetzes anbelangt, so wurde davon abgesehen, die Bestimmungen des Beamtengesetzes und der anderen Gesetze, auf welche die Maßnahme der Befreiung von den Witwenkassenbeiträgen eine Einwirkung ausübt, im einzelnen abzuändern, indem man davon ausging, es könne eine solche Neufassung der verschiedenen durch die Maßnahme berührten Einzelvorschriften, sofern sich hierfür überhaupt ein Bedürfnis ergibt, der Zukunft überlassen bleiben. Auch hiermit ist die Kommission einverstanden.

Die Kommission gelangt somit zu dem Antrag:

Dem Gesetzentwurfe in der Fassung der Hohen Zweiten Kammer zuzustimmen.

Dem Berichte will Redner noch zwei Bemerkungen anfügen: Als die Hinterbliebenenversorgung im Jahre 1888 gesetzlich geregelt worden sei, habe man von einer Aufhebung der Witwenkassenbeiträge abgesehen. Trotzdem seien die badischen Beamten günstiger gestellt gewesen, als z. B. die von Preußen und die Reichsbeamten. Von diesen hätten sie sich dadurch unterschieden, daß für die letztere der Versorgungsgehalt nicht nach der letzten Besoldung einsehl. Wohnungsgeld, sondern nach dem Betrag berechnet worden sei, den der Beamte als Pension erhalten haben würde. Obwohl auch in das Jahre 1888 die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge für die Reichsbeamten gefallen sei, habe man es in Baden bei der Beibehaltung desselben beibehalten lassen. Die Beamten seien trotzdem nicht schlecht gefahren, da das Beamtengesetz vom Jahr 1888 ihnen sonstige Erleichterungen, darunter auch eine Herabminderung der genannten Beiträge gebracht habe. Durch die Beibehaltung der Beiträge und infolge des Staatszuschusses wegen der etatmäßigen Beamten und Volksschullehrer, sei es möglich geworden, einen Kapitalgrundstock in einer Höhe von rund 22 Mill. zu schaffen, der nicht beliebig verwendet werden könne, sondern eine dauernde Zweckbestimmung habe.

Die zweite Bemerkung anlangend, so sei im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurfe die Ablösung der Diener der Hofverwaltung aus den staatlichen Veranlassungen durchgeführt worden. Es ein glücklicher Griff gewesen, diese Gelegenheit zur Ausdehnung zu ergreifen und es müsse anerkannt werden, daß den Interessen der Hofverwaltung in vollem Maße Rücksicht getragen worden sei. Dies sei mit Recht geschehen, denn der Staat könne, da ihm die Steuern eine ständige Einnahme gewähre, eher Verpflichtungen auf sich nehmen, als die Hofverwaltung.

Die Rücksicht auf die Hofverwaltung finde er in dreifacher Beziehung genommen. Es sei das Abfindungskapital so bemessen, daß die Hofverwaltung in die Lage versetzt sei, auch ihrerseits ihren Beamten die Witwenkassenbeiträge nachzulassen; indem das Kapital mit 3 Proz. verzinst werde, sei Fürsorge getragen, daß der Abfindungsfonds mehr Zins trage, als zur Befreiung der aus ihm zu machenden Leistungen nötig sei und so könnten aus diesen Zinsüberschüssen noch Fonds angesammelt werden; schließlich sei auch die Uebernahme der Zuschüssenpensionen auf den Abfindungsfond (Art. 3) eine Vergünstigung der Hofbeamten insofern, als die Weiterleistung derselben nach einem Regierungswechsel bisher nur Uebung gewesen, jetzt aber gesetzlich festgelegt sei.

Der Antrag der Kommission wurde einstimmig angenommen.

Im Einverständnis mit dem Hohen Hause erstattet nunmehr Frhr. v. Göler namens der Budgetkommission — in Ergänzung der Tagesordnung — Bericht über Position XVII, § 16 (außerordentlicher Etat des Großh. Ministeriums des Innern) — Pflasterung der Landstraße Nr. 2 von der Rheinlust bis zur Rheinbrücke in Mannheim. — Redner empfiehlt die Position zur Genehmigung. Dieser Antrag wurde nach einer kurzen Bemerkung des Herrn Kommerzienraths Scipio, dahin gehend, daß man mit der Pflasterung des Rheinbrückenaufgangs in Ludwigshafen die Erfahrung gemacht habe, es sei die Unterhaltung der Pflasterung billiger als das Deckungssystem, angenommen.

Namens derselben Kommission erstattet Frhr. v. Göler Bericht über den Gesetzentwurf, die Dotation der Kreisverbände betreffend. Der Wunsch nach Erhöhung der Dotation an die Kreise sei schon oft laut geworden und habe das Haus in verschiedenen Petitionen beschäftigt. Dieser Wunsch sei im allgemeinen darin begründet, daß die Umlagen von der Bevölkerung härter empfunden würden als Steuern; in einzelnen Kreisen lägen hier auch noch besondere Ursachen zu Grunde. So für den Kreis Mosbach der erhebliche Aufwand für die Straßen, in den Kreisen Vörrach und Konstanz die durch die Nähe der Schweizer Grenze bedingten Höhe des Landarmenaufwandes. Die Dotation der Kreise sei im Jahr 1891 geregelt worden; der dort gewährte Staatszuschuß solle durch den Entwurf von 960 000 M. auf 1 000 000 M. erhöht werden.

Die Zweite Kammer habe anlässlich der Berathung des Gesetzentwurfs eine Resolution angenommen, mit deren Tendenz die Kommission gleichfalls einverstanden sei; doch halte sie es nicht für nötig, einen Antrag zu stellen, da sich die Regierung bereit erklärt habe, ein

Gesetz, betreffend Erhöhung des Staatszuschusses an die Kreise, auszuarbeiten.

Redner stellt den Antrag,

dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu ertheilen.

Kommerzienrath Krafft ist mit dem Herrn Vorredner darin einverstanden, daß durch die Umlagen in den Gemeinden große Unzufriedenheit hervorgerufen werden. Redner kommt sodann auf den Kreis Vörrach zu sprechen, der mit schwierigen Verhältnissen zu kämpfen habe. Wenn ihm auch durch den Entwurf eine Hilfe für die nächsten Jahre gegeben würde, so bezweifelt Redner doch, ob für die Zukunft dauernd hierdurch Abhilfe geschaffen sei. Die geographische Lage Vörrachs bedinge einen erheblichen Landarmenaufwand. Er glaube, man solle auf Mittel und Wege finnen, den Kreisen die Sorgen bezüglich des Landarmenaufwandes abzunehmen. Zwar habe der gegenwärtige Zustand großen Vortheil für die Staatsfinanzen. Doch möchte er zur Erwägung geben, ob nicht das Risiko des Landarmenaufwandes zwischen Staat und dem Kreise oder unter den einzelnen Kreisen getheilt werden sollte, vielleicht derart, daß der Staat 70, der Kreis 30 Proz. des Aufwandes zu tragen habe oder nur ein Landarmenverband für das ganze Staatsgebiet gebildet werden solle. Er bitte die Regierung, falls an eine Aenderung der Dotation herangegangen werden sollte, diese Grundsätze zu berücksichtigen.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr: Es sei ungewiss, daß einzelne Gemeinden sehr hohe Umlagen hätten. Der Staat habe sich deshalb von jeher für verpflichtet erachtet, den Gemeinden hilfreich unter die Arme zu greifen. Er habe dies gethan, indem er einmal den Kreisen Aufgaben zugewiesen habe, die ihrer Natur nach solche der Gemeinde seien, deren Kosten aber gemeinsam von allen Gemeinden des Kreises getragen werden müßten; ferner unterstütze der Staat sodann die Gemeinden durch Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln bei Unternehmungen der verschiedensten Art. Ein Blick in das Budget zeige, daß mit solchen Unterstützungen nicht gelahrt werde und auch in Zukunft werde der Staat in dringenden Fällen mit seinen Mitteln eintreten. In dieser Hinsicht habe er im anderen Hohen Hause erklärt, es solle in Erwägung gezogen werden, ob nicht die Budgetposition für Kreisstraßen und Gemeinewege erhöht werden solle, dagegen nicht die Bereitwilligkeit der Regierung zu einer durchgreifenden Erhöhung der Dotationen der Kreisverbände überhaupt behauptet. Dazu läge kein Bedürfnis vor.

Die Klage des Herrn Kommerzienrath Krafft könne er nur in eingeschränktem Umfange theilen. Es sei kein Zweifel, daß nach unserer heutigen Gesetzgebung die Kreise den Landarmenaufwand zu tragen hätten und daß der Staat nur zu ihrer Erleichterung Beiträge zu den Kosten des Landarmenwesens leiste. Es sei eine glückliche Regelung der Frage der Staatsunterstützung an die Kreise zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben derselben, daß der Staat den Kreisverbänden zu allen ihren Zwecken eine feste Summe zur Verfügung stelle, welche die Kreise nach eigenem Gutdünken verwenden könnten. Wenn die Summe, die man bei Bemessung der Höhe der Staatsdotations für den Anschlag des Landarmenaufwandes zu Grunde gelegt habe, in einzelnen Kreisen nicht ausreiche, so sei auch zu erwägen, daß sie in anderen Kreisen von dem thatsächlichen Aufwand nicht erreicht werde. Wollte man dem Vorschlag des Herrn Vorredners auf quotenweise Vertheilung des Landarmenaufwandes zwischen Staat und Kreise nachgeben, so befürchte er eine Reihe von Zwistigkeiten, da der Aufwand des Kreises dann durch den Staat kontrollirt werden müßte.

Die Ursachen des hohen Landarmenaufwandes in den Kreisen Konstanz und Vörrach seien nicht aufgeklärt; für Konstanz komme wohl der Mangel einer Kreispflegeanstalt und für beide Kreise der Umstand in Betracht, daß sie an der Schweizer Grenze lägen. In letzterer Hinsicht dürfe aber auch nicht vergessen werden, daß die Kreise aus den entwickelten wirtschaftlichen Zuständen der Schweiz, die verdienstvolle Arbeitsgelegenheit gewährten, auch Vortheile ziehen würden.

Da man bei Bemessung der Staatsdotations im Jahre 1891 den Landarmenaufwand für die Kreise Vörrach und Konstanz zweifellos zu nieder veranschlagt habe, habe die Regierung den vorliegenden Gesetzentwurf eingebracht, in der Hoffnung, den Klagen der Kreise dadurch abzuhelfen. Eine Garantie und ein Versprechen, daß die Regierung in Zukunft eine nochmalige Erhöhung eintreten lassen werde, könne er nicht geben. Nachdem die Kreise das Recht der Selbstverwaltung hätten, müßten sie auch aus eigenen Mitteln für die Folgen ihrer Verwaltungshandlungen aufkommen. Er wolle nochmals betonen, daß er nicht, wie der Herr Vorredner und auch Frhr. v. Göler ausgeführt hatten, eine Aenderung des Strafgesetzbuchs oder eine Erhöhung der Kreisdotations überhaupt in Aussicht gestellt habe.

Kommerzienrath Krafft bedauert die Aufnahme seiner Vorschläge. Die Kreise wollten sich der Selbstverantwortung nicht entziehen; die Regierung solle der Unterstützung der Kreise durch Staatsmittel ihre stete Aufmerksamkeit widmen. Redner erwähnt noch, daß seitens schweizerischer Behörden die Ausweisungen von Inländern in manchen schroffer Weise vorgenommen würden.

Frhr. v. Göler: Er gebe zu, daß er die Erklärung des Herrn Ministers im andern Hohen Hause falsch verstanden habe. Die Bildung eines einzigen Landarmenverbandes sei schon in früheren Jahren im Hohen Hause behandelt worden; er glaube, der jetzige Zustand sei ungleich vortheilhafter; einmal bedinge er eine



sparsame Verwaltung und ermögliche bei derselben ins Detail zu gehen. Das müsse allerdings zugestanden werden, daß die Frage der Staatsdotations an die Kreise noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden könne. Dem Antrag der Kommission sei noch beizufügen, daß die hierher gehörigen Petitionen, insbesondere die der Kreisversammlung Mosbach und Vörrach, als erledigt zu erklären seien.

Der Antrag der Kommission wurde angenommen. Es folgte die Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1900/1901.

Der Berichterstatter, Fehr. v. Göler, führte unter Berufung auf den gedruckten Bericht aus: Der Nachtrag sei eine erfreuliche Illustration zu der günstigen Finanzlage. Eine Reihe der angeforderten Posten sei allerdings der Entschliebung des Hohen Hauses entzogen, indem sie sich theils aus Verhältnissen, die außerhalb Badens lägen, theils aus bereits genehmigten Gesetzen ergaben. Bezüglich der Forderung im Budget des Großh. Finanzministeriums VII § 2 bemerkt Redner, daß die Voraussetzung, unter der sie nach den Erläuterungen zum Budget aufgestellt sei — Zustandekommen des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes — auf diesem Landtage nicht eintreten werde, es sei deshalb etatrechtlich wohl erforderlich, daß in das Gesetz, das die Neueinführung der Waldungen, Grundstücke und Gebäude veranlassen

werde, eine Bestimmung aufzunehmen sei dahingehend, die 300 000 M. des Budgetpostens würden zu dem gedachten Zweck verwendet.

Der Antrag der Kommission: Hohe Erste Kammer wolle die im Nachtrag zum Staatsvoranschlag aufgeführten Ausgaben und Einnahmen nach Maßgabe der Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer genehmigen, wird debattelos angenommen.

Der der Ersten Kammer zur Berathung überwiesene Gesetzentwurf, die Untheilbarkeit der Grundstücke betreffend, geht an die Kommission für Justiz und Verwaltung.

Um bei der Berathung der Steuerreform allen Interessentkreisen des Hohen Hauses Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wurde auf Antrag des Fehr. v. Göler Geh. Kommerzienrath Sander als Mitglied der Budgetkommission aufgenommen.

Der Erste Vicepräsident schloß die Sitzung um halb 1 Uhr.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 29. I. M., Vormittags 9 Uhr.

\* Karlsruhe, 26. Mai. 16. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Dienstag, den 29. Mai 1900, Vormittags 9 Uhr:

1. Anzeige neuer Eingaben.

2. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Gesetzentwurf, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend. Berichterstatter: Kommerzienrath Krafft.

3. Erstattung und Berathung des Berichts der gleichen Kommission über die Petition der Gemeinde Walsdorf und Andere, bessere Zugverbindungen auf der Bahnstrecke Madassheim-Redareiz betreffend. Berichterstatter: Graf v. Andlau.

4. Erstattung und Berathung des Berichts der Budgetkommission über den II. Nachtrag zum Spezialbudget der Verkehrsanstalten für 1900 und 1901 (Karlsruher Personensahndhof). Berichterstatter: Kommerzienrath Seipt.

5. Desgleichen über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1900 und 1901. Berichterstatter: Fehr. v. Göler.

6. Desgleichen über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1900 und 1901 betreffend. Berichterstatter: Fehr. v. Göler.

\* Karlsruhe, 26. Mai. 85. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Montag, den 28. Mai 1900, Nachmittags 4 Uhr:

1. Anzeige neuer Eingaben

2. Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1900 und 1901. Berichterstatter: Abg. Gieseler.

3. Berathung des Berichts der gleichen Kommission über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1900 und 1901 betreffend (Drucksache Nr. 18). Berichterstatter: Abg. Gieseler.

Beantworteter Redakt. Julius Raj in Karlsruhe.

## Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

Bilanz am 31. Dezember 1899.

Activa.		Passiva.	
1. Wechsel der Aktionäre oder Garantien	—	1. Aktien- oder Garantiefonds	—
2. Grundbesitz:		2. Kapitalreservefonds	—
a. Berlin, Kaiserhofstraße 2, (Geschäftshaus)	429,000	3. Spezialreserven:	
b. Charlottenburg, Englische Straße 25/27	461,000	a. Sicherheitsfonds der Versicherungsabtheilung A	229,849.05
c. " " Spreestraße 41	186,000	abzühl. des Verlustes von	69,096.57
d. " " Osnaabrückerstraße 29	180,000	b. Sicherheitsfonds der Versicherungsabtheilung B	953,875.05
e. Magdeburg, Gr. Mühlstraße 18	271,000	abzühl. des Ueberschusses von	90,750.08
f. " " Zischlerstraße 34	205,000	c. Sicherheitsfonds der Versicherungsabtheilung C	4,769,151.05
	1,682,000	abzühl. des Verlustes von	116,468.43
3. Hypotheken	98,617,244.80	d. Sicherheitsfonds der Sparkasse	386,409.95
4. Darlehen auf Werthpapiere	27,900	abzühl. des Ueberschusses von	42,270.84
5. Werthpapiere sowie Reichs- und Staatsschuldensforderungen:		e. Verwaltungsfonds	843,132.59
a. Staatspapiere	3,763,168.65	abzühl. des Ueberschusses von	68,529.01
b. Pfandbriefe	504,833.55	4. Schadenreserve (Leistungsfonds):	
c. Kommunalpapiere	1,766,671.10	a. der Versicherungsabtheilung A	13,953
d. Reichsschuldensforderungen	341,866.80	b. der Versicherungsabtheilung B	354,898.13
e. Staatsschuldensforderungen	887,561.40	c. der Versicherungsabtheilung C	175,439.31
	7,263,641.30	5. Prämienüberträge	—
6. Darlehen auf Policen	18,097.85	6. Prämienreserve (Deckungsfonds):	
7. Kautionsdarlehen an versicherte Beamte	—	a. der Versicherungsabtheilung A:	
8. Reichsbankmäßige Wechsel	—	α. für Rentenversicherungen	4,525,667.91
9. Guthaben bei Bankhäusern	74,753	β. für Kapitalversicherungen	807,233.30
10. Guthaben bei anderen Versicherungsanstalten	—	b. der Versicherungsabtheilung B:	
11. Rückständige, 1900 fällige Zinsen für 1899	946,359.88	α. für Rentenversicherungen	28,166,301.98
12. Rückständige bei Agenten (zur Zahlung von Anfangs 1900 fälligen Renten)	1,624,702.46	β. für Kapitalversicherungen	933,584.05
13. Gestundete Prämien	5,905.97	c. der Versicherungsabtheilung C:	
14. Baare Kasse	213,666.41	α. für die am 1. Januar 1901	
15. Inventar und Druckfachen (sind abgeschrieben)	—	und später fälligen Kassenrenten	51,612,896.69
16. Sonstige Activa:		β. für die am 1. Januar 1900	
a. Verzugszinsen	87.50	fälligen Kassenrenten	1,943,092.95
b. Verschiedene Forderungen	6,698.49	7. Gewinnreserven der Versicherten:	
c. Kautionen in Werthpapieren	262,800	a. der Versicherungsabtheilung A (Gewinnanteile für das Jahr 1897 und frühere Jahre)	22,614.91
d. In Pfand genommene Werthpapiere	49,000	b. der Versicherungsabtheilung C (Zuschlagsrenten für das Jahr 1899 und früherer Jahre)	291,597.75
e. Darlehen an Kommunalverbände	5,143,848.62	8. Guthaben anderer Versicherungsanstalten bezw. Dritter:	
17. Fehlbetrag	—	a. Lombarddarlehen	1,351,746.40
	110,935,806.28	b. Vorausgezahlte Stempel	19.90
		c. Vorausgezahlte, noch nicht fällige Prämien (Einlagen, laufende Beiträge, Nachzahlungen)	49,571.86
		d. für Rechnung des Kreisess Kupel zu tilgende Anleihe	81,526.78
		e. Verschiedene Guthaben	12,464.71
		9. Barkautionen	—
		10. Sonstige Passiva:	
		a. Kautionen in Werthpapieren	262,800
		b. Als Kaufhand bei der Anstalt hinterlegte Werthpapiere	49,000
		c. Einlagefonds der Sparkasse	13,658,494.13
		11. Ueberschuß	—
			110,935,806.28

Berlin, den 24. April 1900.

Direktion der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Dr. Krönig. Hartung. Engels.

8.88

## Rhenania, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Köln.

Siebenundzwanzigster Rechnungs-Abchluß für das Jahr 1899.

Bilanz.

Activa.		Passiva.	
1. Wechsel der Aktionäre	2 400 000	1. Aktien-Kapital	3 000 000
2. Grundbesitz zum eigenen Geschäftsbetrieb, gelegenen Eisenstr. 22 u. 24	160 000	2. Kapital-Reservefonds (statutarische Höhe)	300 000
3. Hypotheken	1 965 900	3. Special-Reserve und zwar Dividenden-Ergänzungsfonds	248 000
4. Werthpapiere nach dem Einkaufspreis resp. Coursverthe, sofern solcher niedriger (cf. nachfolgende Specification.)	872 090.80	4. Schaden-Reserve	700 000
5. Wechsel-Bestand	—	5. Renten-Reserve (Kapitalbetrag für zu zahlende Renten)	859 768
6. Guthaben bei Bankhäusern	419 455.28	6. Prämien-Reserve	1 110 000
7. Rückständige Zinsen (Stückzinsen)	21 065.64	7. Guthaben anderer Versicherungs-Gesellschaften	86 691.84
8. Guthaben bei Versicherungs-Gesellschaften	37 134.56	8. Guthaben von Agenten	92 105.50
9. Rückständige bei Agenten	892 566.01	9. Beamten-Witwen- und Waisen-Unterstützungsfonds	90 000
10. Baarer Kassenbestand	429 700.57	10. Ueberschuß	292 635.52
11. Inventar, Mobilien und Druckfachen, voll abgeschrieben resp. in Ausgabe gefehlt	10 988.57		
	6 279 200.86		6 279 200.86

Der Vorstand:

geg. G. Stein, Kommerzienrath, Vorsitzender.

geg. A. Sternberg, vollg. Direktor.

Druck und Verlag von G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

### Bürgerliche Rechtsstreite.

Konkurse

B.245. Nr. 17806. Karlsruhe. Ueber das Vermögen des Galtwirts Pius Klingele hier wurde heute am 23. Mai 1900, Nachmittags 1/6 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Karl Burger hier ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1900 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, über die Bestellung eines Gläubiger-ausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Befreiung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 22. Juni 1900, Vormittags 10 1/2 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht hier, Ademsstraße 2, II. Stock, Zimmer Nr. 13, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeindefiskus zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Juni 1900 Anzeige zu machen.

Karlsruhe, den 23. Mai 1900.

Kagenberger,

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

B.251. Nr. 7871. Konstantz. Bei Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Josef Lehra in Konstantz wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Konstantz, den 23. Mai 1900.

Groß. Amtsgericht.

gez.: Reiff.

Zur Beurlaubung:

A. Burger.

Vermögensabänderung.

B.262. Nr. 9026. Mannheim.

Die Ehefrau des Pändlers Friedrich Klumbach, Anna geb. Johann in Mannheim, §. 7 Nr. 5, hat gegen ihren Ehemann bei diesseitigem Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzuändern.

Termin zur Verhandlung hierüber ist auf

Mittwoch den 4. Juli 1900,

Vormittags 9 Uhr,

bestimmt.

Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger veröffentlicht.

Mannheim, den 23. Mai 1900.

Gerichtsschreiber des Groß. Landgerichts.

Mittelt.

Zwangsvollstreckung.

B.263. Nr. 1405. Radolfzell.

Steigerungs-Aukundigung.

Anfolge richterlicher Vernehmung wird am Montag, 26. Juni ds. Js.,

Nachm. 3 Uhr,

im Rathhause dahier die nachbeschriebene Liegenschaft des Sattlers Adolf Guthert in Radolfzell öffentlich zu Eigentum versteigert. Der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzwert erreicht wird.

Die übrigen Versteigerungsbedingungen können beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Gemarkung Radolfzell.

Laß. Nr. 99, Hauptbuchblatt D. S.

165. Biff. 1 2 ar 48 am Hofstrasse im Ortsteil, Plan 1, an der Seebrunn neben Karl Bühler und Johann Hafner mit darauf stehendem, dreistöckigem Wohnhaus mit Balkenterrasse, zweistöckigem Hinterhaus mit Holzremise Gebäude Nr. 35.

Schätzung 18 000 M.

Radolfzell, den 19. Mai 1900.

Groß. Notariat.